

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt
Lichtenau
vom 19.04.2012 i.d.F. vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
§ 42 erhält folgende Fassung:**

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2024 je m³ Abwasser 3,54 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt ab 01.01.2024 je m² versiegelte Fläche 0,31 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2024 3,54 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2024 3,54 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 19.04.2012 i.d.F. vom 16.12.2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 07.12.2023

Christian Greilach
Bürgermeister